



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Vla ZR 535/21

Verkündet am:
6. November 2023
Bachmann
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BGB § 826 B

Im Fall der fehlenden Grenzwertkausalität bestehen keine Anhaltspunkte für eine Täuschung der Genehmigungsbehörde mit dem Ziel, die EG-Typgenehmigung zu erhalten.

BGH, Urteil vom 6. November 2023 - Vla ZR 535/21 - OLG Nürnberg
LG Regensburg

ECLI:DE:BGH:2023:061123UVIAZR535.21.0

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 2023 durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Menges als Vorsitzende, die Richterin Möhring, die Richter Dr. Götz, Liepin und die Richterin Dr. Vogt-Beheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 10. November 2021 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch.
- 2 Der Kläger erwarb im Oktober 2015 von einem Dritten einen Seat Alhambra Luxus 2.0 I mit einer Laufleistung von 50 km zum Kaufpreis von 34.500 €. Das Fahrzeug ist mit einem von der Beklagten hergestellten Dieselmotor der Baureihe EA 288 (Schadstoffklasse Euro 6) ausgestattet. Es verfügt über einen SCR-Katalysator. Außerdem ist im Fahrzeug ein Thermofenster implementiert und die Motorsteuerung enthält eine Fahrkurvenerkennung. Herstellerin des Fahrzeugs ist die spanische Seat S.A., eine Tochtergesellschaft der Beklagten. Es ist nicht von einem Rückruf des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) betroffen.

3 Das Landgericht hat die im Wesentlichen auf Erstattung des Kaufpreises nebst Zinsen und Finanzierungskosten Zug um Zug gegen Übergabe und Über-eignung des Fahrzeugs gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung ist ohne Er-folg geblieben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

4 Die Revision hat keinen Erfolg.

I.

5 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung - soweit für das Revisions-verfahren von Interesse - wie folgt begründet:

6 Der Kläger habe die Voraussetzungen eines Anspruchs aus §§ 826, 31 BGB nicht hinreichend dargetan. Für die Annahme eines sittenwidrigen Handelns der Beklagten genüge nicht, dass im Fahrzeug ein Thermofenster und eine Fahr-kurvenerkennung verbaut seien. Es bedürfe vielmehr weiterer Umstände, die das Verhalten von Repräsentanten der Beklagten als besonders verwerflich erschei-nen ließen. Solche Umstände zeige der Vortrag des Klägers nicht auf. Zwar be-wirke die unstreitig applizierte Fahrkurve nach dem Vortrag der Beklagten, dass "während eines NEFZ" (gemeint: Neuen Europäischen Fahrzyklus) nach Errei-chen der Betriebstemperatur des SCR-Katalysators an der hohen Abgasrückfüh-rungsrate (AGR) festgehalten werde. Allerdings habe das von der Beklagten über diese "Umschaltstrategie" informierte KBA die Funktion nicht als unzulässige Ab-schalteinrichtung bewertet. Aus den vorgelegten Auskünften ergebe sich, dass

Prüfungen im KBA gezeigt hätten, dass auch bei Deaktivierung der Fahrkurvenfunktion die Grenzwerte in den Prüfverfahren zur Untersuchung der Auspuffemissionen nicht überschritten würden. Unabhängig von der Richtigkeit der Einschätzung des KBA zur Frage der Zulässigkeit einer Abschalt einrichtung ergäben sich hieraus jedenfalls keine greifbaren Anhaltspunkte für ein sittenwidriges Handeln der Beklagten.

7 Die Beklagte hafte auch nicht gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV. Das Interesse, nicht zur Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit verpflichtet zu sein, liege nicht im Schutzbereich dieser Vorschriften.

II.

8 Dies hält der Überprüfung im Revisionsverfahren im Ergebnis stand.

9 1. Soweit der Kläger Ansprüche auf §§ 826, 31, 830 BGB stützt, hat das Berufungsgericht eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung des Klägers aufgrund einer tatrichterlichen Würdigung der vom Kläger vorgetragene Umstände rechtsfehlerfrei verneint. Die dagegen gerichteten Einwände der Revision greifen nicht durch.

10 a) Damit eine unzulässige Abschalt einrichtung eine Haftung wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung gemäß §§ 826, 31, 830 BGB auslösen kann, müssen nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weitere Umstände hinzutreten, die das Verhalten des Fahrzeugherstellers oder des als Mitäter oder mittelbarer Täter handelnden Motorherstellers als besonders verwerflich erscheinen lassen.

- 11 Einen solchen Umstand kann es darstellen, dass die unzulässige Abschalteneinrichtung danach unterscheidet, ob das Kraftfahrzeug auf einem Prüfstand dem Neuen Europäischen Fahrzyklus unterzogen wird oder ob es sich im normalen Fahrbetrieb befindet. Bei der Prüfstandbezogenheit handelt es sich um eines der wesentlichen Merkmale, nach denen eine - hier zugunsten des Klägers als vorhanden revisionsrechtlich zu unterstellende - unzulässige Abschalteneinrichtung die Anforderungen an eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung im Sinne des § 826 BGB erfüllt. Die Tatsache, dass eine Software ausschließlich im Prüfstand die Abgasreinigung verstärkt aktiviert, indiziert eine objektiv sittenwidrige arglistige Täuschung der Typgenehmigungsbehörde (BGH, Urteil vom 20. Juli 2023 - III ZR 303/20, juris Rn. 12). Die Indizwirkung entfällt entgegen der Rechtsauffassung der Revision allerdings, sofern die unzulässige Abschalteneinrichtung nicht grenzwertkausal ist. Im Fall der fehlenden Grenzwertkausalität bestehen keine Anhaltspunkte für eine Täuschung der Genehmigungsbehörde mit dem Ziel, die EG-Typgenehmigung zu erhalten (vgl. BGH, Urteil vom 12. Oktober 2023 - VII ZR 412/21, zVb Rn. 17).
- 12 Sofern die verwendete Abschalteneinrichtung nicht grenzwertkausal ist oder auf dem Prüfstand und im normalen Fahrbetrieb im Grundsatz in gleicher Weise funktioniert, kommt eine Haftung nach §§ 826, 31, 830 BGB nur in Betracht, wenn die konkrete Ausgestaltung der Abschalteneinrichtung angesichts der sonstigen Umstände die Annahme eines heimlichen und manipulativen Vorgehens oder einer Überlistung der Typgenehmigungsbehörde rechtfertigen kann. Diese Annahme setzt jedenfalls voraus, dass - hier - der Motorhersteller bei der Entwicklung der Abschalteneinrichtung in dem Bewusstsein handelte, eine unzulässige Abschalteneinrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahm. Fehlt es daran, ist bereits der objektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit nicht erfüllt (st. Rspr., vgl. zuletzt nur BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20, WM 2023, 1839 Rn. 12; - III ZR 303/20, juris Rn. 13 mwN).

- 13 b) Auf dieser Grundlage hat das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten nach §§ 826, 31, 830 BGB zutreffend verneint. Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerfrei zu der Überzeugung gelangt, da nach Auskunft des KBA die gesetzlichen Grenzwerte auch bei Abschalten der Fahrkurvenerkennung eingehalten würden, sei deren Wirksamkeit allein auf dem Prüfstand kein Indiz für eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung durch die Beklagte. Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten auch ansonsten einer Überprüfung anhand der von der Revision erhobenen Verfahrensrügen stand. Von einer Begründung wird gemäß § 564 Satz 1 ZPO abgesehen.
- 14 2. Das Berufungsurteil hat im Ergebnis auch insoweit Bestand, als das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV verneint hat.
- 15 a) Zwar hat der Senat nach Erlass des Berufungsurteils entschieden, dass die Bestimmungen der § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind, die das Interesse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahrzeughersteller wahren, nicht durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermögenseinbuße im Sinne der Differenzhypothese zu erleiden, weil das Fahrzeug entgegen der Übereinstimmungsbescheinigung eine unzulässige Abschalt-einrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, NJW 2023, 2259 Rn. 29 bis 32, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20, WM 2023, 1839 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20, juris Rn. 17).
- 16 b) Die Haftung nach diesen Vorschriften knüpft jedoch allein an die Erteilung einer unzutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung durch den Fahrzeughersteller an. Der Motorhersteller, der die Übereinstimmungsbescheinigung

nicht ausgibt, kann nach den allgemeinen und durch das Unionsrecht unangestasteten Grundsätzen des deutschen Deliktsrechts weder Mittäter einer Vorsatztat des Fahrzeugherstellers noch mittelbarer (Vorsatz-)Täter hinter dem (gegebenenfalls fahrlässig handelnden) Fahrzeughersteller sein, weil ihm nicht die hierzu erforderliche Sonderpflicht obliegt (BGH, Urteil vom 10. Juli 2023 - VIa ZR 1119/22, WM 2023, 1530 Rn. 20 mwN).

- 17 Eine bei Sonderdelikten mögliche Beteiligung der Beklagten als Motorherstellerin im Sinne des § 830 Abs. 2 BGB an einer deliktischen Schädigung des Fahrzeugherstellers kommt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ebenfalls nicht in Betracht. Voraussetzung ist insoweit nicht nur, dass der Gehilfe mit doppeltem Vorsatz hinsichtlich der fremden rechtswidrigen Tat und der eigenen Unterstützungsleistung gehandelt hat. Bedingung einer Beteiligung ist vielmehr weiter eine Vorsatztat des Fahrzeugherstellers (BGH, Urteil vom 10. Juli 2023 - VIa ZR 1119/22, WM 2023, 1530 Rn. 21 mwN). Dass der Fahrzeughersteller im konkreten Fall vorsätzlich eine unrichtige Übereinstimmungsbescheini-

gung durch eine vorsätzliche Hilfeleistung der Beklagten als Motorenherstellerin ausgegeben habe, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.

Menges

Möhring

Götz

Liepin

Vogt-Beheim

Vorinstanzen:

LG Regensburg, Entscheidung vom 14.02.2020 - 83 O 1681/19 -

OLG Nürnberg, Entscheidung vom 10.11.2021 - 12 U 935/20 -